

### Bekanntmachung.

Das aus den Mitteln der Stiftung eines Menschenfreundes errichtete Volksbrausebad am Täubchenwege soll

Montag den 2. April d. J.  
der Benutzung übergeben werden.

Das Bad, das Zellen sowohl für Männer als auch für Frauen enthält, wird bis auf Weiteres an den Werktagen von früh 7 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr und von Nachmittags 3 Uhr bis abends 9 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen von früh 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr geöffnet sein. Der Preis eines Bades einschließlich Seife und Benutzung eines Handtuchs beträgt 10 Pfennig.

Leipzig, am 29. März 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Tröndlin. L.

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir die von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten aufgestellten und von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigten ortstatutarischen Bauvorschriften für die im Stadtbezirke Leipzig-Lindenau und zwar zwischen der Gundorfer und Leuzscher Straße einerseits, der Schillerstraße und Leuzscher Flurgrenze andererseits gelegenen Baublöcke vom 28. December 1893 zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß der zugehörige, durch unsere Bekanntmachung Ic. 6404 vom 16. December 1893 als rechtskräftig festgestellt erklärte Bebauungsplan T. V. 5989.

R. R. A. 6297. vom Königl. Ministerium des Innern bestätigt worden ist.

Leipzig, den 28. April 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Voeters, Ref.

### Ortstatutarische Bauvorschriften.

für die im Stadtbezirke Leipzig-Lindenau und zwar zwischen der Mitte der Gundorfer und Leuzscher Straße einerseits, der Schillerstraße und Leuzscher Flurgrenze andererseits gelegenen Baublöcke.

§ 1. Die an den Straßenfluchtlinien zu errichtenden Vordergebäude dürfen aus Erd- und höchstens drei Obergeschossen mit Ausschluß von Dachwohnungen bestehen, es darf jedoch hierbei die Gebäudehöhe bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen, das Straßenbreitenmaß nicht überschreiten.

§ 2. Die Aufsetzung von großen stehenden Dachfenstern, sowie die Einrichtung von Dachwohnungen ist nur bei Vordergebäuden zulässig, welche aus Erd- und zwei oder weniger Obergeschossen bestehen.

§ 3. Die Einrichtung von Werkstätten u. Arbeitsräumen in Kellergeschossen ist in solchen Gebäuden statthaft, welche mindestens 60 m von der südwestlichen Baufluchtlinie der Leuzscher Straße entfernt zu stehen kommen, und sofern diese Werkstätten und Arbeitsräume mindestens 2,85 m lichte Höhe erhalten, mit dem Fußboden nicht mehr als 1 m unter dem Straßenniveau liegen und sonst den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 4. Die Errichtung von Flügelbauten u. Seitengebäuden ist nicht zulässig, dagegen können auf dem an der Schillerstraße liegenden und auf dem durch die Leuzscher Flurgrenze durchschnittenen Baublocke Hintergebäude, deren Höhe auf Erd- und höchstens zwei Obergeschosse beschränkt bleibt, und sofern die Beschaffenheit und Größe der Hofräume den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, errichtet werden. Ebenso ist es zulässig, daß auf den übrigen Baublöcken außer den Vordergebäuden, kleine zu Wirtschaftszwecken dienende Nebengebäude, welche mit Einschluß des Daches nicht über 5 m Höhe haben, erbaut werden.

§ 5. Nach Fertigstellung des Rohbaues ist das Garten- und Hofareal jedes einzelnen Hausgrundstücks bis zur Höhe des Straßenniveaus mit gewachsenem Boden auszufüllen.

Leipzig, am 28. December 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.  
Dr. Georgi. Dr. Schill.  
Dr. Ackermann, Ass.

Vorstehende ortstatutarische Bauvorschriften für die Stadt Leipzig werden andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

### Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 31. März 1894.

Ministerium des Innern.  
v. Meßsch. Münckner.

### Bekanntmachung.

Indem wir nachstehendes, die Regelung des Düngereportwesens in der Stadt Leipzig betreffendes Ortsstatut zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir,

1. daß die Anmeldung von Grubenräumungen gemäß § 9 Abs. 2 an jedem Werktag entweder auf dem Bureau der Düngereportactiengesellschaft, Löhniger Straße 7, und zwar von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr, oder auf dem alten Polizeiamt, Raschmarkt 1, im Anmeldezimmer des 2. Obergeschosses, und zwar Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr bewirkt werden kann;

2. daß die Vergütung für Räumung der Gruben und Fortschaffung des Düngers, gemäß § 10 Abs. 1, Werktags in den Zeiten von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 6 Uhr Nachmittags in dem schon bezeichneten Bureau der Düngereportactiengesellschaft, — welche letztere wir vertragsmäßig zur Einhebung ermächtigt haben —, zu zahlen ist.

Betreffs des jetzt geltenden Tarifs (§ 10 Abs. 2 bis 4) verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 29. December 1893 (No. 1 des Leipziger Tageblatts, der Neuesten Nachrichten, des Leipziger Stadt- und Dorfsanzeigers von 1894).

Das Regulativ, den Dünger-Export in Leipzig betreffend vom 8. Januar 1882 sammt allen Nachträgen ist aufgehoben.

Leipzig, den 28. April 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Ass. Wirthgen.